

- c) die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 1. Januar 1950, bekanntgemacht im Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, S. 163;
- d) die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 13. Februar 1950, bekanntgemacht im Regierungsblatt für das Land Thüringen, S. 77, mit Berichtigung vom 20. Juni 1950 (Regierungsblatt für das Land Thüringen, S. 198);
- e) die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 15. Februar 1949, bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, S. 118.

Berlin, den 13. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

§ 1

Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Entschädigungsansprüche, die unter Berufung auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen zivilrechtlichen Inhalts gegen den Kalter oder den Fahrer des Kraftfahrzeuges erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet wurden,
- b) Sachen beschädigt* oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind,
- c) reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar Zusammenhängen.

Für reine Vermögensschäden sind die Leistungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt (DVA) auf 10 000 DM je Schadenereignis begrenzt.

(2) Jede versicherte Person (z. B. der Kraftfahrzeughalter, der Fahrer) kann ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

(3) Die DVA ist nicht verpflichtet, den Versicherten einen Versicherungsschein auszuhändigen.

(4) Die DVA gilt als bevollmächtigt, alle ihr zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.

§ 2

Ausschlüsse

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche des Halters oder — bei Vermietung ohne Stellung eines Fahrers — des Mieters und der Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überläßt, gegen mitversicherte Personen;
3. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen des Ehegatten des Versicherten oder seiner minderjährigen Kinder, ferner Haftpflichtansprüche seiner

sonstigen Angehörigen, die er auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten hat;

4. bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von gesetzlichen Vertretern und deren Angehörigen im Sinne der Ziff. 3;
5. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die einem Versicherten oder seinen Angestellten oder Beauftragten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder die sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden (für beförderte Güter kann eine Transportversicherung abgeschlossen werden);
6. Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf bewußt gesetzwidriges Handeln des Versicherten und auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind;
7. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die sich außerhalb Deutschlands ereignen;
8. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die bei Beteiligung an Veranstaltungen, deren Zweck Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ist, und bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
9. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Verwendung der versicherten Kraftfahrzeuge als Arbeitsmaschinen oder der bestimmungsgemäßen Verwendung der mit ihnen verbundenen Arbeitsgeräte ergeben (z. B. Einsatz des Traktors als Antrieb einer Dreschmaschine);
10. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die sich ereignet haben, nachdem der regelmäßige Standort des Kraftfahrzeuges nach einem Ort außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik verlegt worden war;
11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegereignissen Zusammenhängen.

§ 3

Zahlung des Beitrages

(1) Die Zahlung des Beitrages, der nach dem vom Minister der Finanzen genehmigten Tarif für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung berechnet wird, hat unaufgefordert an die DVA durch denjenigen zu erfolgen, auf dessen Namen das Kraftfahrzeug oder der Anhänger am Fälligkeitstag zugelassen ist.

(2) Der Beitrag für Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die erstmalig oder erneut zum Straßenverkehr zugelassen werden, ist am Tage der Inbetriebnahme fällig. Der Beitrag ist für die Zeit vom Anfang des Monats, in welchem die Inbetriebnahme erfolgt, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

(3) Jeder weitere Beitrag (Folgebeitrag) ist in der aus dem Zulassungsschein ersichtlichen Höhe am 1. Januar eines jeden Jahres für das ganze Kalenderjahr fällig und ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

(4) Folgebeiträge sind über ein Kreditinstitut an die DVA zu zahlen.

(5) Eine Zahlung des Beitrages in Raten ist nicht zulässig.